Gemeindeamt Kirchham
Politischer Bezirk Gmunden
4656 Kirchham Nr. 32
Tel. (07619) 2015-0*, Telefax (07619) 2015-20
Web: **www.kirchham.at** E-Mail: **gemeinde@kirchham.at**

Zl.: 003/2024 **Kirchham, am 10.12.2024**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchham vom 10.12.2024 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Kirchham erlassen wird.
Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr beträgt
   a) je Entleerung und je Abfallbehälter

mit	60 lt. Inhalt	€	9,80
mit	90 lt. Inhalt	€	14,80
mit	120 lt. Inhalt	€	19,40
mit	240 lt. Inhalt	€	39,00
mit	770 lt. Inhalt	€	96,00
mit	1.100 lt. Inhalt	€	130,70

   b) je abgeführtem Abfallsack

mit	60 lt. Inhalt	€	9,80

   b) Zusatzentleerung von Biotonnen (bei Fehlwürfen) als Restabfall € 60,00

2. Gebühr für die Anlieferung von Gras-, Grün- und Strauchschnitten pro 1 m³ € 7,70. Die Anlieferung von max. 3 m³ pro Monat und Liegenschaft ist kostenlos. Für gewerbliche Zwecke ist die Anlieferung jedenfalls kostenpflichtig.

3. Gebühr für die Anlieferung von Hausabfällen im Abfallsammelzentrum (ASZ Kirchham) € 0,16 Euro je Liter.

4. Die Höhe der Abfallgebühren wird künftig vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchham jährlich festgelegt.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren einschließlich der Umsatzsteuer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02, 15.05, 15.08. und am 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß bereits enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2025, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2010 mit allen dazu ergangenen Abänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister.

Angeschlagen am: 11. Dez. 2024

Abgenommen am: